

WO KANN ICH ANTRÄGE UND FRAGEN STELLEN?

⇒ Leistungsberechtigte nach dem **SGB II**

Jobcenter Gifhorn
Ribbesbütteler Weg 2
38518 Gifhorn
Tel.: 05371/594-0
E-Mail: Jobcenter-Gifhorn.BuT@jobcenter-ge.de

⇒ Leistungsberechtigte nach dem **SGB XII, Wohngeldgesetz** (Stadt und Landkreis) und Bezieher von **Kinderzuschlag**

Landkreis Gifhorn
Fachbereich 5 - Soziales, Abteilung 5.4
Ribbesbütteler Weg 2
38518 Gifhorn
Tel.: 05371/82-557
E-Mail: wohngeld-but@gifhorn.de

⇒ Leistungsberechtigte nach dem **AsylbLG**

Landkreis Gifhorn
Fachbereich 3 - Ordnung, Verkehr und Veterinärwesen, Abteilung 3.2
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn
Tel.: 05371/82-428
E-Mail: AsylbLG@gifhorn.de



...natürlich stark!



Landkreis Gifhorn
Außenstelle Fachbereich Soziales
Ribbesbütteler Weg 2, 38518 Gifhorn
E-Mail: wohngeld@gifhorn.de
Tel.: 05371 / 82-557

DAS BILDUNGSPAKET

BILDUNGS- UND TEILHABELEISTUNGEN

WAS IST DAS BILDUNGSPAKET?

Das Bildungspaket unterstützt Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus einkommensschwachen Familien mit finanziellen Zuschüssen. Mit den Leistungen haben sie mehr Zukunftschancen, können sich unter Gleichaltrigen besser integrieren und Kontakte pflegen.

WER BEKOMMT DIESE LEISTUNGEN?

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erhalten Leistungen aus dem Bildungspaket, wenn sie noch keine 25 Jahre alt sind, keine Ausbildungsvergütung bekommen und eine der folgenden Sozialleistungen beziehen:

- Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem **Bürgergeld**,
- Sozialhilfe nach dem **SGB XII**,
- Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**,
- **Wohngeld** oder
- **Kinderzuschlag** von der Familienkasse.

WELCHE LEISTUNGEN GIBT ES?

Ausflüge & Klassenfahrten

Für Ausflüge und Fahrten in Schulen und Kitas werden die Kosten übernommen (außer Taschengeld).

Schulbedarf

Der persönliche Schulbedarf für das 1. Schulhalbjahr zum 1. August und für das 2. Schulhalbjahr wird zum 1. Februar ausgezahlt. *

Die Kosten für die Schulbuchausleihe werden nicht übernommen. Hierfür kann eine Freistellung in der Schule beantragt werden. Auch Anschaffungskosten für Laptops/Tablets können nicht berücksichtigt werden.

Schülerbeförderung

Die Kosten für eine Schülerfahrkarte (SEK. II Bereich) werden übernommen, wenn keine kostenlose Schülerbeförderung vom Fachbereich Schule zur Verfügung steht.

Lernförderung

Wenn schulische Förderangebote nicht ausreichen, kann eine Nachhilfe finanziert werden.

Gemeinschaftliches Mittagessen

Die Mittagsverpflegung an Schulen, Kitas und Tagespflegen wird übernommen.

Freizeitaktivitäten (Teilhabe)

Kinder und Jugendliche erhalten bis zu ihrem 18. Geburtstag Leistungen in Höhe von monatlich pauschal 15,00 €, z. B. für Mitgliedsbeiträge im Sportverein, für Unterricht in künstlerischen Fächern oder für die Teilnahme an Freizeiten.

*Der persönliche Schulbedarf wird jährlich nach der Regelbedarfsverordnung angepasst.



WAS IST ZU TUN?

Bitte stellen Sie rechtzeitig einen schriftlichen Antrag, damit die Leistungen Ihren Kindern in vollem Umfang zugutekommen. Dies gilt auch für Folgeanträge bei Ablauf des Bewilligungszeitraumes.

Verwenden Sie die Antragsvordrucke des Landkreises Gifhorn. Die Vordrucke gibt es beim Landkreis Gifhorn, beim Jobcenter Gifhorn, in den Schulen und Kitas, im Familienbüro, in den Bürgerämtern der Städte und Gemeinden sowie zum Download unter www.gifhorn.de.

